



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-082.00

Bregenz, am 25.5.1993

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Bußjäger

Te1.(05574)511
Durchwahl: 2064

AMT GESETZENTWURF	
ZL	31-GE/19. P3
Datum:	2. JUNI 1993
Verteilt	04. Juni 1993 /M/

fr. Bußjäger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird;
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6. April 1993, GZ. 180.310/20-I/8/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1:

Seitens Vorarlbergs werden insoweit Einwände erhoben, als nunmehr in § 1 alle statistischen Erhebungen, "die aufgrund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind," zu den Angelegenheiten der Bundesstatistik zählen sollen.

Nach der in den Erläuterungen (Seite 3) zum Ausdruck gelangenden Auffassung handelt es sich dabei lediglich um eine Klarstellung, daß zur Bundesstatistik auch alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten gehören, "die aufgrund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind". Daß es sich dabei um keinen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten der Statistik (vgl. dazu Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG) handelt, wird damit begründet, daß solche statistische Erhebungen erfahrungsgemäß stets über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinausgingen.

- 2 -

Dieser Auffassung kann nicht beigeplichtet werden. Es sind durchaus Fälle - gerade im Hinblick auf die europäische Integration - denkbar, in welchen die Republik Österreich für die Erfüllung einer Verpflichtung zur Führung einer Statistik - aufgrund des von ihr abgeschlossenen Staatsvertrages - verantwortlich ist, die Führung der Statistik jedoch lediglich den Interessen eines einzelnen Landes dient und daher gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in die Landeskompétenz fällt. Es wird nicht verkannt, daß erfahrungsgemäß wohl die meisten aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen zu führenden Statistiken über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen, was jedoch nicht ausschließt, daß auch der gegenteilige Fall eintreten kann.

Da dem Bund durch Art. 16 Abs. 4 bis 6 B-VG das rechtliche Instrumentarium zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Falle der Säumigkeit eines Landes zur Verfügung steht, besteht im übrigen auch kein praktisches Bedürfnis nach einer Regelung, wie sie nunmehr vorgesehen ist.

Zu Z. 2:

Abgelehnt werden muß gleichfalls die in § 2 Abs. 2 nunmehr vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung festzulegen, welche personenbezogene Erhebungsdaten an internationale statistische Einrichtungen zu übermitteln sind.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an internationale statistische Einrichtungen muß aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden, zumal auch gar nicht gesetzlich determiniert ist, inwieweit die Weitergabe der Daten auch dann erfolgt, wenn eine Geheimhaltung nicht gewährleistet ist. Dies widerspricht dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes, in dessen Abs. 2 festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten überhaupt beschränkt werden darf.

Eine Ermächtigung zur Weitergabe von Daten kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Geheimhaltung statistischer Angaben ganz wesentlich stören. Dies Vertrauen spielt aber vor allem bei Großzählungen eine erhebliche Rolle, wie Erfahrungen in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland bewiesen haben.

- 3 -

Zu Z. 6:

Die zu Z. 1 vorgetragenen Bedenken gelten auch hinsichtlich Z. 6 des Entwurfs, der die Angelegenheiten der Bundesstatistik nach Z. 1 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Wahrnehmung überträgt.

Zu Z. 9:

Nach der neuen Bestimmung des § 5 Abs. 5 soll die Übermittlung von Statistiken im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes erfolgen, soweit diese aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen an internationale statistische Einrichtungen weiterzuleiten sind.

Seitens der Vorarlberger Landesregierung wird es als verfassungsrechtlich bedenklich und mit dem Prinzip der Autonomie der Landesrechtsordnung nicht vereinbar angesehen, wenn auch die Übermittlung sämtlicher Statistiken, die in den eigenen Wirkungsbereich der Länder fallen, an internationale statistische Einrichtungen über eine Bundesbehörde erfolgen muß.

Die Bestimmung würde insbesondere auch dann zur Anwendung gelangen, wenn die Übermittlung aufgrund eines gemäß Art. 16 B-VG durch das Land abgeschlossenen Staatsvertrages erfolgen würde. Gerade in diesem Fall erscheint die verfassungsrechtliche Problematik offenkundig, da Art. 16 B-VG jegliche Eingriffe von Bundesbehörden – mit Ausnahme der in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten – in die Staatsvertragskompetenz der Länder ausschließt. Aus diesem Grund wird auch Z. 9 des vorliegenden Entwurfs abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3

1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandstner

F.d.R.d.A.

